

Die Gemeinde Fischbachau erlässt aufgrund des Artikels 81 Abs. 1 Nr. 5 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. August 2007 (GVBl 2007 S. 588) zuletzt geändert durch Gesetz vom 10.02.2023 (GVBl S. 22), folgende Satzung:

Präambel

Bei der Gemeinde Fischbachau mit seinen Ortsteilen „Aurach – Hagnberg - Hammer“, „Fischbachau“, „Elbach“, „Hundham“ und „Wörnsmühl“ handelt es sich um homogene ländlich geprägte Siedlungsstrukturen mit ausgeprägter Ausrichtung auf Landwirtschaft, Tourismus und Wohnen. Ziel ist es, diesen über Jahrhunderte kulturell gewachsenen Siedlungsraum zu unterstützen, zu bewahren und insbesondere die gebietstypischen Orts- und Straßenbilder zu erhalten.

§ 1 Geltungsbereich

Um die sich in den Ortsteilen „Aurach – Hagnberg - Hammer“, „Fischbachau“, „Elbach“, „Hundham“ und „Wörnsmühl“ homogen ländlich ausgeprägte Siedlungsstruktur zu erhalten, gilt diese örtliche Bauvorschrift jeweils im Innenbereich (i.S.d. § 34 BauGB) dieser Ortsteile, sowie für Bebauungspläne und Satzungen der Bauleitplanung in denen keine Regelung für Einfriedungen getroffen wurden.

§ 2 Einfriedungen

Als Einfriedungen in bebauten Gebieten sind nur zulässig:

Offene sockellose Holzzäune mit einer maximalen Höhe von 1.40 m über dem natürlichen Gelände.

Aufschüttungen und Erdwälle sind unzulässig.

§ 3 Abweichungen

In begründeten Einzelfällen können auf Antrag gemäß Art. 63 Bayerische Bauordnung (BayBO) insbesondere entlang stark frequentierter Hauptstraßen Abweichungen der in § 2 genannten Vorschriften (u. a.

Höhe, Ausführung, Beschaffenheit) von der Gemeinde Fischbachau zugelassen werden.

§ 4
Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Fischbachau, den 06.03.2023



Stefan Deingruber

Stefan Deingruber
1. Bürgermeister